

Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über Plakate, öffentliche Anschläge und Bildwerferdarstellungen (Plakatierungsverordnung; PV)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18.05.2018 (GVBl S. 301) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Veranstaltungshinweise in Plakatform, Tafeln, Zettel und Aufkleber nur an den hierfür von der Stadt Landsberg am Lech zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln und Anschlagtafeln) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur vorgeführt werden, wenn dies die Stadt vorher genehmigt hat.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder von Vereinen, die ausschließlich als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannte Zwecke im Sinne der §§ 52 - 54 der Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer Einrichtungen angebracht sind.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen Anschläge anbringen oder anbringen lassen dürfen
 - a) bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterstützerunterschriften und ab 6 Wochen vor dem Ende der Eintragsfrist
 - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterstützerunterschriften
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungsterminfalls und solange es die über die Stellen Verfügungsberechtigten gestatten. Diese Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem entsprechenden Ereignis bzw. dem Ende des Zeitraumes wieder zu entfernen.

- (2) Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie für das Gebiet der Altstadt das wie folgt begrenzt wird:
- Östliches Ufer des Lechs zwischen der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 637, Gemarkung Landsberg und der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1008, Gemarkung Landsberg, einschließlich der Sandauer Brücke und der Karolinenbrücke
 - Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1008, 1004/2, 1047, 1002, 1000, 999, 996 und 994, alle Gemarkung Landsberg
 - Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1413, Gemarkung Landsberg
 - Ostgrenzen der Grundstücke 1413/3, 1414/6, 1414/14, 1419, 633/7 und 633/8, alle Gemarkung Landsberg
 - Nord-, Ost-, und Westseite der Neuen Bergstraße, ausgenommen die Neue Bergstraße selbst
 - Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 101, Gemarkung Landsberg
 - Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 633/4 und 637, beide Gemarkung Landsberg
 - Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 637 und 633/3, beide Gemarkung Landsberg
- Die Grenzen des Altstadtgebietes sind auch aus dem, dieser Verordnung beigefügten, Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Andere öffentlich rechtliche Vorschriften, sowie privat-rechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch Abs. 1 nicht ersetzt.
- (4) Soweit öffentlicher Verkehrsraum (Straßen, Gehwege, Plätze usw.) durch Plakatständer und ähnliche Einrichtungen in Anspruch genommen wird, bedarf dies der Erlaubnis der Stadt Landsberg am Lech. Die Größe der Anschläge darf DIN A 0 nicht überschreiten. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3

Befreiung

Anlässlich besonderer Ereignisse kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung vom Verbot des § 1 Abs. 1 erteilt werden, wenn dadurch die dort genannten Schutzgüter nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Beseitigung unerlaubter Anschläge

- (1) Die Stadt kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 1 beeinträchtigen oder ohne Befreiung nach § 3 bzw. Erlaubnis nach § 2 Abs. 4, außerhalb der hierfür zugelassenen Anschlagflächen angebracht bzw. in der Öffentlichkeit vorgeführt werden (Art. 28 Abs. 3 LStVG).
- (2) Sind Anordnungen nach Abs. 1 nicht möglich, nicht zulässig oder versprechen sie keinen Erfolg, so kann die Stadt die Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen selbst vornehmen.

§ 5

Sonstige Vorschriften

Der Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, ohne eine Befreiung nach § 3 bzw. eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2, öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne eine Befreiung nach § 3 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt oder vorführen lässt,
3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet oder entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge an Baudenkmalern oder in der Altstadt anbringt oder anbringen lässt,
4. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 3, oder einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die Anschläge nicht innerhalb der dort festgesetzten Frist wieder entfernt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über öffentliche Anschläge in der Stadt Landsberg am Lech vom 28.10.2004 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 21.02.2019

Mathias Neuner
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan zur Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über Plakate, öffentliche Anschläge und Bildwerferdarstellungen (Plakatierungsverordnung; PV)

